

Gebührenordnung

DES LANDKREISES MARBURG-BIEDENKOPF

ZUR BAUAUFSICHTSGEBÜHRENSATZUNG VOM 06.02.2009

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	Baugenehmigung		
1.1	von Baumaßnahmen nach § 58 HBO (normales Verfahren) Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, die keine Wohngebäude sind und Nebenanlagen oder bei ausgeübtem Wahlrecht nach § 78 (10) HBO	je 1.000 € Rohbausumme	
1.1.1	in den Fällen des § 30 BauGB		10
1.1.2	in den Fällen des § 34 BauGB		12
1.1.3	in den Fällen des § 33 BauGB		13
1.1.4	in den Fällen des § 35 BauGB		14
			jeweils mind. 100
1.2	von Sonderbauten nach § 58 HBO (normales Verfahren) Sonderbauten	je 1.000 € Rohbausumme	
1.2.1	in den Fällen des § 30 BauGB		15
1.2.2	in den Fällen des § 34 BauGB		17
1.2.3	in den Fällen des § 33 BauGB		19
1.2.4	in den Fällen des § 35 BauGB		21
			jeweils mind. 200
1.3	von Baumaßnahmen nach § 57 HBO (vereinfachtes Verfahren) bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind, nicht nach § 55 baugenehmigungsfrei oder nach § 56 genehmigungsfreigestellt sind oder bei Ausübung des Wahlrechts nach § 78 (10) HBO	je 1.000 € Rohbausumme	
1.3.1	In den Fällen des § 30 BauGB		8
1.3.2	In den Fällen des § 34 BauGB		9
1.3.3	In den Fällen des § 33 BauGB		9
1.3.4	In den Fällen des § 35 BauGB		10
			jeweils mind. 50
1.4	für den Abbruch		
1.4.1	von baulichen Anlagen oder Teilen davon	je m ³ umbauten Raum	0,5
1.4.2	in besonders schwierigen Fällen (z.B. Hochhäuser, bauliche Anlagen mit großem Volumen oder besonderen Baustoffen, technisch schwierige Arbeiten)	je m ³ umbauten Raum	1
			jeweils mind. 100 höchstens 40 % der Genehmigungs- gebühr oder 10.000
1.5	Veränderung der Bodennutzung und Bodenoberfläche		
1.5.1	für Aufschüttungen und Abgrabungen	je m ³	0,20 mindestens 100 höchstens 2500

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1.5.2	Einrichtungen von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen	je m ² Veränderung der Bodenoberfläche	0,50 mindestens 100 höchstens 2.500
1.6	Gebühren für den Einschluss von Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften in Baugenehmigung		10 v. H. der Gebühren zu 1.1 bis 1.5 Mindestens 50 höchstens 500
1.6.1	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben		
1.6.2	wasserrechtliche Genehmigungen		
1.7	Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft		
1.7.1	Entscheidung über die Zustimmung (§ 69 HBO)		50 % der Gebühren Nach 1.1 bis 1.6, 3.1, 3.2 und 4.1 Mind. 50
1.7.2	Zurückweisung eines Zustimmungsantrages nach § 69 Abs. 3 i. V. m. § 61 Abs. 2 HBO		100
1.7.3	Ablehnung eines Zustimmungsantrages		75 % der Gebühr nach 1.7.1
1.8	Nachträgliche Baugenehmigung oder Abweichungsgenehmigung von illegal ausgeführten Baumaßnahmen	Das Doppelte der Gebühren nach 1.1 – 1.5, 3.4, 5.3, 5.4 und 5.5	mind. 200
2	Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung		
2.1	Bauzustandsbesichtigungen nach § 74 HBO und/oder soweit Genehmigungen nach anderen Vorschriften in die Baugenehmigung eingeschlossen sind	Ziffer 9.1.3	nach Zeitaufwand (falls gesondert zu berechnen) mindestens 50
2.1.1	Besichtigung des Rohbaus		
2.1.2	Besichtigung bei Benutzung vor abschließender Fertigstellung		
2.1.3	Besichtigung der Fertigstellung		
2.1.4	Erforderliche Nachbesichtigung wegen festgestellter Mängel		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
2.2	Bauüberwachung nach § 73 HBO pauschales Entgelt für einen Termin an der Baustelle (in den Fällen des § 58 HBO, zusammen mit der Gebühr für die Baugenehmigung zu erheben)	je 1.000 € Rohbausumme	1
2.3	Sind bautechnische Nachweise im Auftrag der Bauaufsicht von einem Prüfer für Baustatik oder von einem Sachverständigen für Standsicherheit geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfers oder des Sachverständigen festgesetzten Vergütungen als bare Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der Bauüberwachung.		
2.4	Werden Sachverständige bei Baugenehmigung, Gebrauchsabnahme, Ausführungsgenehmigung, Typengenehmigung, Überwachung oder Nachprüfung hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstehenden Kosten als bare Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für Vorbereitung und Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen.		
2.5	Soweit sich die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauüberwachung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 HBO beschränkt	je Anforderung bzw. Prüfungsvorgang	50
3	Gesonderte Baugenehmigungen und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung		
3.1	von Grundstückseinrichtungen (z.B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas, Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Feuerungsanlagen und Grundstückseinfriedungen (gilt nur für solche Anlagen, die nicht nach Anlage 2 zur HBO freigestellt sind)	je 1.000 € Herstellungskosten	15 mind. 50
3.2	von Anlagen der Außenwerbung (einschl. Befestigungs- und Aufstellvorrichtungen)	je 1.000 € Herstellungskosten	30 mind. 50
3.3	Fliegende Bauten		
3.3.1	Ausführungsgenehmigung	Je 1.000 € Herstellungskosten	25 mind. 50
3.3.2	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung		180
3.3.3	Gebrauchsabnahme		
3.3.3.1	Fahrgeschäft bis 25 Personen über 25 Personen Kinderkarusselle		50 75 35

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
3.3.3.2	Zelt 100 bis 500 m ²		50
3.3.3.3	Zelt über 500 bis 1000 m ²		80
3.3.3.4	Zelt über 1000 m ²		120
3.3.4	Änderung des Prüfbuches nach § 68 Abs. 4 HBO		50
3.3.5	Bei Mitteilung im Fall des Zuständigkeitswechsels nach § 68 Abs. 5 HBO	Zuschlag zu 3.3.4	25
3.4	Baugenehmigung für Veränderung in der Benutzungsart der baulichen Anlagen, ihrer Räume und deren Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind.	bis 800 m ² je m ² darüber hinaus je m ²	0,50 0,25 mind. 50 höchstens 1500
3.5	Für die Prüfung bautechnischer Nachweise durch die Bauaufsicht werden Gebühren entsprechend der in der HPPVO bekanntgegebenen Stundensätze für Sachverständige berechnet		
3.6	Entscheidungen über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüstes , das nicht der Regelausführung entspricht	je m ² Gerüstfläche	1,50 mind. 130 höchstens 750
3.7	Windkraftanlagen		gebührenfrei
4	Sonstige Amtshandlungen		
4.1	Baugenehmigung zur Änderung genehmigter Bauvorlagen.	nach Zeitaufwand bis zur Höhe der Gebühr nach 1.1. bis 3.4	mind. 50
4.2	Entscheidung über eine Bauvoranfrage Die Gebühr wird zur Hälfte auf die Gebühr einer Baugenehmigung angerechnet, wenn dem Vorbescheid für die nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.		40 % der Gebühr nach 1.1 bis 3.4 mind. 50
4.3	Erteilung einer Teilbaugenehmigung		200
4.3.1	Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach 1.1 bis 1.5 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
4.4	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung oder Zustimmung, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 67 HBO		25 % der Genehmigungsgebühr mind. 50
4.4.1	Bestätigung einer fiktiven Genehmigung eines Bauantrages /einer Bauvoranfrage im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 57 Abs. 2 HBO) auf Antrag des Bauherrn		150 höchstens die Gebühr nach 1.1 – 4.2
4.4.2	Beratung der Bauherrschaft und der anderen		in Baugenehmigungs- gebühren enthalten
4.5	Ablehnung – Zurückweisung		
4.5.1	wegen Unprüfbarkeit (§ 61 Abs. 2 HBO)		52
4.5.2	nach erfolgloser Nachforderung von Bauvorlagen		100
4.5.3	Ablehnung eines Antrages wegen Verstöße gegen materielles Recht	75 % der Gebühr nach 1.1 bis 1.5 und 4.2	mind. 75
4.6	Rücknahme eines Antrages vor Abschluss der Amtshandlung (begonnene Prüfung bautechnischer Nachweise wird nach BauPrüfVO abgerechnet)	50 % der Gebühr nach 1.1 bis 1.5 und 4.2	mind. 50
4.7	Baulasten, Verpflichtungserklärungen		
4.7.1	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	150 zzgl. Nr. 9.1.2.1
4.7.2	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastverzeichnis	je Grundstück	35
4.7.3	Löschung einer Baulast		52
4.9	Gebühren für besondere bauaufsichtliche Maßnahmen		
4.9.1	Nachprüfungen (z.B. wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsüberprüfung von Sonderbauten) auf Grund einer nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 HBO erlassenen Rechtsverordnungen , einer Verwaltungsvorschrift oder nach Weisung der Obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall (§ 53 Abs. 7 HBO) oder Wiederholung der Nachprüfung wegen festgestellter Mängel	Je Prüfung	nach Zeitaufwand
4.9.2	Bauaufsichtliche Anordnungen		
4.9.2.1	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 70 HBO)		520
4.9.2.2	Baueinstellung (§ 71 HBO)		100
4.9.2.3	Nutzungsverbot und / oder Beseitigungsanordnung (§ 72 Abs. 1 HBO)		200

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
4.9.2.5	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages oder Bauvorlagen in den Fällen des § 56 HBO (§ 72 Abs. 2 HBO)		100
4.9.2.6	Baustellenversiegelung		300
4.9.2.7	Anordnungen zur Gefahrenabwehr		300
4.9.2.8	Sonstige Bauordnungsverfügungen		100
<hr/>			
4.10	Widerspruchsbescheide		
4.10.1	Widerspruchsbescheid in Sachentscheidung	50% der Gebühr des Ausgangsbescheides	Mind. 300
4.10.2	Widerspruchsbescheid in Kostenfestsetzungen	20 % der angefochtenen Gebühr	mind. 150
4.10.3	Rücknahme eines Widerspruches	50 % der Gebühren nach 4.10.1 und 4.10.2	mind. 50
<hr/>			
5	Berechnung der Gebühren – Grundlagen – Ermäßigungen		
5.1	Grundlagen		
5.1.1	Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für einzelne Bauwerksgruppen je m ³ umbauten Raumes nach Anlage 1 des jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des HMWVL. Die Oberste Bauaufsichtsbehörde kann die Rohbaukosten nach dieser Anlage 1 durch die Bekanntgabe einer statistisch ermittelten Bauindexzahl im Staatsanzeiger für das Land Hessen fortschreiben. Die sich nach der Indexierung ergebenden Rohbaukosten sind kaufmännisch auf volle Euro auf- oder abzurunden.		
5.1.2	Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbare Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen.		
5.1.3	Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen. Diese sind im Zweifelsfall durch nachprüfbare Rechnungen auf Grundlage der DIN 276 zu belegen.		
5.1.4	Es gelten die Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Entscheidung des Antrages		
<hr/>			
5.2	Ermäßigungen für Genehmigungen		
5.2.1	Bauliche Anlagen des gleichen Typs, gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet.		keine Ermäßigung
5.2.2	Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum		keine Ermäßigung
5.2.3	Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie bis zu einer Leistung von 30 KW (je Standort)		gebührenfrei
<hr/>			
5.2.4	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren		In den reduzierten Sätzen nach Nr. 1.3 enthalten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
5.2.5	Ermäßigung durch den Kreisausschuss		
	Der Kreisausschuss kann die Gebühr in Einzelfällen auf begründeten Antrag aus Billigkeitsgründen ermäßigen.		
5.2.5.1	Unterschreiten der Rohbaukosten oder Herstellungskosten nach 5.1		
	Eine Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 v. H. der Rohbaukosten nach 5.1 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.		
	Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für die Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 74 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.		
	Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch die Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen		
	Die tatsächlichen Rohbaukosten werden nach Fertigstellung des Rohbaues und Vorlage der geprüften Rechnungen festgestellt. Unterschreiten die tatsächlichen Rohbaukosten die durchschnittlichen Rohbaukosten um mehr als 50 %, beträgt die Ermäßigung für jeweils angefangene 10 % der Unterschreitung 2,5 % der errechneten Bauaufsichtsgebühr.		
5.2.6	Maßnahmen an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 HDSchG, die der Erhaltung des Denkmals dienen	Nach Bewertung der unteren Denkmalschutzbehörde	Bis zu 100 % der Gebühr nach 1.1 – 1.5
5.2.7	Bei Rückgabe einer gültigen Baugenehmigung für eine nicht begonnene Maßnahme sind bei persönlichen Notlagen die Möglichkeiten nach 5.2.5 zu prüfen		
5.2.8	Baumaßnahmen von gemeinnützigen Institutionen , die soziale Aufgaben erfüllen, und Gebietskörperschaften d. öff. R. können auf begründeten Antrag ganz oder teilweise Gebührenbefreiung erhalten, wenn das Vorhaben nicht kommerziellen Zwecken dient.		
5.3	Befreiungen nach BauGB, auch von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, einschließlich der örtlichen Bauvorschriften nach § 81 HBO		
	Jede Befreiung wird gesondert berechnet. Befreiungsgebühren werden zusätzlich zur Genehmigungsgebühr erhoben		
5.3.1	Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften, auch von Festsetzungen eines Bebauungsplanes, über:		Mindestens 52
5.3.1.1	Mindestgröße von Baugrundstücken	je angef. m ² fehlender Fläche	4
5.3.1.2	Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse	je Vollgeschoss	512
5.3.1.3	Baulinien	je angef. m ² Länge x Tiefe der Abweichung	11
5.3.1.4	Baugrenzen	je angef. m ² Länge x tiefe der Überschreitung	8

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
5.3.1.5	Sockel- oder Drempelhöhen	je angef. 10 cm Überschreitung	11
5.3.1.6	Dachneigung		77
5.3.1.7	offene Bauweise		154
5.3.1.8	Firstrichtung		77
5.3.1.9	Dachgauben	je angef. m ² senkrechte Ansichtsfläche	52 höchstens 512
5.3.1.10	Gestaltung der Baukörper oder Baumaterialien in Bebauungsplänen oder Ortssatzungen, soweit nicht bereits aufgeführt.	je Abweichung	52
5.3.1.11	Art der baulichen Nutzung	je angef. m ² Geschossfläche der abweichenden Nutzung	13 mind. 52 höchstens 15.000
5.3.1.2	Maß der baulichen Nutzung	je angef. m ² Grund- oder Geschossfläche der über das zulässige Maß hinausreichenden Flächen	13 mind. 52 höchstens 15.000
5.4	Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	je Ausnahme	
5.4.1	In Verfahren nach § 55 HBO		40
5.4.2	In Verfahren nach § 56 HBO		50
5.4.2	In Verfahren nach § 57 HBO		60
5.4.3	In Verfahren nach § 58 HBO		100
5.4.5	In besonders schwierigen Fällen, wenn zur Beurteilung Ortsbesichtigungen und Verhandlungen mit den am Bau beteiligten oder der Gemeinde erforderlich sind		300 darüber hinaus nach Zeitaufwand, wenn durch die Gebühr nicht abgedeckt bis höchstens 1000
5.5	Abweichungen nach HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 HBO	je Abweichung	
5.5.1	Aufenthalts- oder Arbeitsräumhöhen, Trauf- oder Firsthöhen, Wandlängen, Wandhöhen etc.	je angef. 10 cm	40, mind. 50
5.5.2	Grenz- und Gebäudeabstände (Abstandsflächen, Bauwiche, Grenzabstandsfläche) sowie Schutzabstände	je angef. m ² Fläche (Gebäuelänge x Tiefe des fehlenden Abstandes)	11 mind. 52
	ansonsten		
5.5.3	In Verfahren nach § 55 HBO		40
5.5.4	In Verfahren nach § 57 HBO		60
5.5.5	In Verfahren nach § 58 HBO		100
5.5.6	In den Fällen des § 58 HBO mit überdurchschnittlichem Prüfungsaufwand und / oder wesentlicher Bedeutung für die Genehmigungsfähigkeit		200
5.5.7	In besonders schwierigen Fällen , wenn zur Beurteilung Ortsbesichtigungen und Verhandlungen mit Entwurfsverfassern und Sachverständigen notwendig werden		300 darüber hinaus nach Zeitaufwand, wenn durch die Gebühr nicht abgedeckt bis höchstens 1000

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
6	Sonstige Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)		
6.1	Zulassung einer Ausnahme von einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB (zusätzlich zu sonstigen Genehmigungsgebühren)		150
6.2	Genehmigungen zur Sicherung der Zweckbestimmung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen (§ 22 Abs. 5 BauGB)		150
6.2.1	zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum nach § 22 Abs. 5 BauGB	je Wohneinheit	150 höchstens 1.500
6.2.1	Eintragung eines Widerspruchs (§ 22 Abs. 6 Satz 2 BauGB) oder dessen Löschung		150 zzgl. Gebühr entsprechend der Grundbuchordnung
7	Wohnungswesen		
7.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)	je Wohn- oder Nutzungseinheit ab der 7. Wohn- oder Nutzungseinheit je Einheit	200 150
9	Allgemeine Verwaltungskosten		
9.1	Gebühren		
9.1.1	Auskünfte, Akteneinsicht		
9.1.1.1	schriftliche Auskünfte, soweit sie nicht nach HBO zu bearbeiten sind	je Vorgang	35
9.1.1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten		nach Zeitaufwand (Nr. 9.1.3)
9.1.1.2.1	Wenn ein beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss		
9.1.1.2.2	in anderen Fällen je Akte		5
9.1.1.2.3	Zuschlag bei archivierten Akten	je Akte	20
9.1.1.2.4	Zuschlag für das Versenden von Akten	je Fracht/Postsendung	10
9.1.2	Beglaubigungen		
9.1.2.1	Beglaubigung von Unterschriften		15
9.1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.		
9.1.2.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	3
9.1.2.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,52

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
9.1.3	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
	Grundsätze		
	Gebühren nach 9.1.2 sind zu erheben,		
	- wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,		
	- wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.		
	Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.		
	Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.		
9.1.3..1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	18
9.1.3..2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	15
9.1.3.3	übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde	12,25
9.1.3.4	Zuschlag zu 9.1.3.1 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	Entsprechend der Personalkostentabelle des Landes Hessen	

9.2 Auslagen

9.2.1 Grundsätze

Auslagen sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen und die nicht durch die in diesen Richtlinien festgelegten Gebühren abgegolten sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Entschädigungen für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer
- Schreibauslagen, Abschriften und Kopien, die auf besonderen Antrag hergestellt werden
- Die ansonsten in § 9 Abs. 1 HVwKostG genannten Auslagen

Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Sie sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist (§ 9 Abs. 5 HVwKostG).

Im Übrigen richtet sich die Erhebung von Auslagen nach § 9 HVwKostG.

Das Land Hessen hat keine Auslagen zu erstatten, soweit es von der Zahlung der Gebühren befreit ist.

- 9.2.1.1 Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden die mit der Dienstreise in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und nicht einem einzelnen Kostenschuldner allein zurechenbaren Auslagen durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet.

9.2.2 Schreibauslagen, Kopien

- 9.2.2.1 Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder **Abschriften**, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden

9.2.2.1.1 bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache

je Seite DIN A 4

6

9.2.2.1.2 in fremder Sprache oder in Tabellenform

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
9.2.2.2	Anfertigen von Kopien ,		
9.2.2.2.1	bis DIN A 3	je Seite	0,25
9.2.2.2.2	bis DIN A 2	je Seite	1
9.2.2.2.3	bis DIN A 1	je Seite	3
9.2.2.2.4	bis DIN A 0	je Seite	6
<hr/>			
9.2.3	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
9.2.3.1	Grundsätze Kosten nach dem Zeitaufwand nach 9.1.3 für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat.		
9.2.3.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen	je km	0,40